

**Zeitschrift:** Frauezeitig : FRAZ  
**Herausgeber:** Frauenbefreiungsbewegung Zürich  
**Band:** - (1990-1991)  
**Heft:** 33

**Artikel:** Inzest gestattet!?  
**Autor:** Schefer, Susanne  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1054469>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Inzest gestattet!?

Am 7. November 89 fand im Zürcher Obergericht der Rekurs gegen ein Urteil statt, welches einen Inzestäter freisprach. Das erstinstanzliche Urteil sowie das Geschehen zwischen Prozess und Rekurs (nämlich nichts ausser dem Umformulieren von Anklage bzw. Verteidigungsschriften der beiden Anwälte, aber keine Befragung von neuen Zeuginnen) liessen auch für den Rekurs nichts Gutes erahnen.

Zum Geschehen: Ein 13jähriges Mädchen wurde vom Freund ihrer Mutter während drei Jahren sexuell ausgebeutet. Nachdem ihre Mutter durch mehrere Gespräche von den Übergriffen Kenntnis erhielt, entschlossen sie sich gemeinsam zur Anzeige.

Bereits dieses gemeinsame Vorgehen wurde als bössartiger Rachefeldzug gegen den Angeklagten, der sich nach dem Geschehen von der Mutter trennte, gewertet. Mit Argumenten wie: «Die aneinandergereihten Aussagen von Mutter und Tochter weisen darauf hin, dass die Aussagen der Tochter nicht freiwillig erfolgten, sondern vielmehr durch die Mutter, welche unablässig bohrte, erfragt wurden. Dies lässt darauf schliessen, dass die Motivation nicht von der Geschädigten aus kam», wird die Mutter zur Rachegöttin hinaufstilisiert, die Tochter als willenloses Geschöpf in den Händen der Mutter hingestellt.

## Befragungen und Diffamieren

Auch die Betroffene selbst wurde massiv «auseinandergenommen». Drei Jahre dauerten die Befragungen, welche einzig zum Ziel hatten, die Betroffene

zu verwirren und sich in Widersprüche zu verstricken, um sie schliesslich als unglaubwürdig zu erklären. Ihre Glaubwürdigkeit wurde u.a. mit folgenden Ausführungen (von Männern vorgetragen und angehört) zunichte gemacht: «Ungewöhnlich sind überdies die Ausführungen der Geschädigten, wonach es beim ersten Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten weder wehgetan noch geblutet habe... bei der von der Geschädigten geschilderten Stellung – sie betont, sie sei beim Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten flach auf dem Bauch gelegen – ist ein vollendeter Verkehr technisch kaum oder nur mit grossen Schmerzen verbunden realisierbar.» Ebenso ungeheuerlich erscheint den Justiztypen, dass «das erste Mal» im Leben einer jungen Frau nicht das Unvergesslichste darstelle: «...über den Akt selber, der insbesondere für ein Mädchen, das diesen überdies zum ersten Mal erlebt, am einprägsamsten sein müsste, sind jedoch nur äusserst spärliche und ungenaue Informationen vorhanden, die zudem mühsam erfragt werden mussten.»

In der Suche nach der Unglaubwürdigkeit der Betroffenen ging die Justiz sogar so weit, Schulberichte anzufordern, in welchen die Betroffene als «lügenhaft und hinterlistig» bezeichnet wird. Auffallend ist, dass in der ganzen Urteilsbegründung keine einzige positive Stimme für die Betroffene zugelassen wurde. So wurden selbst Freundinnen der Betroffenen, die sexuelle Übergriffe des Täters miterlebten, nicht als Zeuginnen zugelassen.

## Eine betroffene Mutter ist verdächtig

Auch dass sich die Mutter voll hinter ihre Tochter stellte, legte die Verteidigung zuungunsten des Opfers aus. So wurde sie hauptsächlich als beleidigte, hintergangene Frau hingestellt: «...wahrscheinlich habe sich Frau X. mit der Strafanzeige rächen wollen, weil er erneut eine Trennung von ihr beabsichtigt habe. Dies sei für sie in ihrem vorgerückten Alter und nach ihrer gescheiterten Ehe offensichtlich zuviel gewesen.»

## Rekurs als Prozesswiederholung

Beim Rekurs waren sich die Anwälte beider Parteien nicht zu dumm, die ganze Argumentationsweise auf die gleiche pornographische Art, wie sie im Erstprozess und in der Urteilsbegründung verwendet wurde, zu wiederholen. So konnte der Anwalt des Angeklagten erneut genussvoll das Sexualleben einer Jugendlichen vor gierigen Richterohren ausbreiten. Das Sexualleben oder das Leben des Täters überhaupt stand auch diesmal nicht zur Diskussion.

## Irgendwo links

Bedenklich stimmt auch, dass sich fast alle Beteiligten (ausser den Richtern) irgendwo im linken Polit-Spektrum bewegen. So ist der Täter selbst Mitglied der spanischen KP, die beiden Anwälte arbeiten in SP-Kollektiven.

Susanne Schefer

**Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen durch nahestehende Personen (Inzest) gerät mehr und mehr in die Medien. Durch die Tabuisierung dieses Geschehens ist noch sehr wenig darüber bekannt. Trotzdem lassen sich in der Schweiz erschreckende Zahlen hochrechnen (laut vergleichenden Studien im Ausland): Pro Jahr werden ca. 40'000–45'000 Kinder und Jugendliche (90% davon Mädchen und junge Frauen) von Angehörigen vergewaltigt und sexuell ausgebeutet. Wird eine solche Ausbeutung aufgedeckt und vor Gericht gebracht – was nur selten der Fall ist –, werden wie im folgenden skandalösen Beispiel frauenfeindliche Klischees zum Schutz des Täters verwendet.**